

# **GESETZ ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG (KINDERBETREUUNGSGESETZ, KiBG)**

Ergebnis der Vernehmlassung



Titel:	Bericht zur Vernehmlassung	Typ:	Bericht	Version:	2
Thema:	Familienergänzende Kinderbetreuung	Klasse:		FreigabeDatum:	21.06.12
Autor:	Ruedi Meyer	Status:		DruckDatum:	06.09.12
Ablage/Name				Registatur:	NWSTK.503

## Inhalt

<b>Abkürzungen .....</b>	<b>5</b>
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>6</b>
<b>2 Gesamturteil .....</b>	<b>6</b>
<b>3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln.....</b>	<b>7</b>
<b>4 Bemerkungen zur Verordnungen.....</b>	<b>15</b>
<b>5 Zusammenfassung .....</b>	<b>15</b>

## Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, sind hier alle Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer festgehalten.

### Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei

### Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen
GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz

### Andere

CHUIS	Chinderhuis Nidwalden, Stans
KiTa K	KiTa Konfetti, Ennetbürgen
KiTa L	KiTa Lummerland, Stans
KiStu M	Kinderstube Mattenhof, Beckenried
AS	AvenirSocial

## 1 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 91 vom 7. Februar 2012 entschieden, den Entwurf zu einem neuen Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBG; NG 764.1) inklusive einem dazugehörigen Verordnungsentwurf in die Vernehmlassung zu geben. Diese dauerte bis 4. Mai 2012.

Zur Vernehmlassung wurden die im Landrat vertretenen politischen Parteien (5), die Politischen Gemeinden (11) und die Gemeindepräsidentenkonferenz sowie die Nidwaldner Kindertagesstätten eingeladen.

AvenirSozial (Berufsverband für Soziale Arbeit, Sektion Zentralschweiz) hat eine spontane Stellungnahme eingereicht.

	Stellungnahmen eingeladenener Vernehmlassungsteilnehmenden	Spontane Stellungnahmen	Verzicht auf Stellungnahme / Keine Stellungnahme
<b>Parteien</b>	CVP, FDP, GN, SP, SVP		
<b>Politische Gemeinden / GPK</b>	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL		
<b>Weitere</b>	CHUIS, KiTa L	AS	KiTa K KiStu M
<b>Total</b>	18	1	2

## 2 Gesamturteil

Bis auf die SVP begrüßen alle Parteien grundsätzlich die Vorlage. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf steht dabei deutlich im Vordergrund. Die FDP beurteilt familienergänzende Kinderbetreuungsangebote als Standortfaktor und findet es wichtig, ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen. Sie stellt sich die Frage, ob die Tagesfamilien zwingend über eine Vermittlungsstelle zu koordinieren seien beziehungsweise ob diese Aufgabe nicht von den Gemeinden übernommen werden könnte. Dass das Gesetz bloss die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter regelt, beurteilt die FDP skeptisch. Sie schlägt vor, den Geltungsbereich der Gesetzesvorlage bis zum 12. Lebensjahr auszuweiten. Für die GN geht die Vorlage zu wenig weit, da darin primär die Finanzierung geregelt werde. Die Regelung der Gesamtplanung inklusive Angebots- und Bedarfsübersicht sowie der Koordination fehle. Die Partei fordert zudem die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, bei ausgewiesenem Bedarf Betreuungsangebote ab Geburt bis zur Oberstufe selber zu fördern oder den Zugang zu solchen Angeboten zu ermöglichen. Ein zentrales Anliegen der GN ist ferner die Regelung der familien- und schulergänzenden Angebote im gleichen Gesetz. Die aktuelle Vorlage erfülle die Anforderungen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht. Die GN kritisieren auch, dass der Kantonsbeitrag im Rah-

men der bewilligten Budgetkredite erfolgen solle. Mit dieser Regelung bestehe für die Anbieter eine Planungsunsicherheit und die Eltern könnten bei ablehnenden Entscheidungen des Landrates in ihrer beruflichen und familiären Existenz gefährdet werden. Das System der Objektfinanzierung durch den Kanton und die Subjektfinanzierung durch die Gemeinden beurteilen die GN als aufwändig und ineffizient. Sie plädieren für das System von Betreuungsgutscheinen, wie sie in anderen Städten und Gemeinden zur Anwendung kommen. Die SVP befürchtet, dass mit neuen Angeboten die Nachfrage gefördert werde und die Eltern benachteiligt würden, welche die Kindererziehung selber übernehmen. Ebenfalls stellt die SVP den in der Gesetzesvorlage definierten Standard für die Kinderkrippen in Frage. CVP und SP sind mit der Vorlage vorbehaltlos einverstanden.

Mit Ausnahme von Stans habe alle Gemeinden eine gemeinsame Stellungnahme eingereicht. Die Gemeinden halten das Gesetz für zwingend und begrüßen dessen Inhalt grundsätzlich. Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wird als sinnvoll beurteilt. Alle 11 Gemeinden fordern bei der Tarifgestaltung (Normkosten der Betreuungseinrichtungen) ein Mitspracherecht. In der gemeinsamen Stellungnahme der 10 Gemeinden wird die vorgeschlagene obere Einkommensgrenze für die Anspruchsberechtigung auf Gemeindebeiträge als zu hoch beurteilt. Diese Gemeinden wollen ausschliesslich Eltern in wirtschaftlich einfachen Verhältnissen unterstützen. 9 Gemeinden wünschen, dass bei fremdsprachigen Betreuungsstätten ein Sprachförderungskonzept verlangt werde. Für Stans ist es zentral, dass die Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung aufeinander abgestimmt würden. Nur so könne dem Grundsatz der Vereinbarkeit von Beruf und Familie genügend Rechnung getragen werden. Die Gesetzesvorlage solle deshalb für Kinder bis zum 15. Altersjahr gelten.

Die beiden Betreuungseinrichtungen CHUIS und KiTa L begrüßen eine gesetzliche Regelung der familienergänzenden Kinderbetreuung. CHUIS moniert jedoch, dass die kantonalen Beiträge im Rahmen des jährlichen Voranschlages festgelegt würden und schlägt die Gewährung eines mehrjährigen Rahmenkredits vor. Damit könne die Budgetsicherheit für die Betreuungseinrichtung erhöht werden. Da im Bericht zur externen Vernehmlassung das aktuelle Platzangebot in Kindertagesstätten mit 82 angegeben wird, befürchtet die KiTa L, das Angebot würde auf diese Zahl beschränkt und dadurch eine weitere Entwicklung verunmöglicht. Ebenfalls kritisiert KiTa L, dass für die Auszahlung des vollen Kantonsbeitrages eine Belegung von mindestens 80% erforderlich sei. Es sei nicht definiert, wie die Belegung zu berechnen sei. Zudem schlägt KiTa L eine generelle Erhöhung des Kantonsbeitrages vor.

Auch AvenirSocial begrüsst die Schaffung eines Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung. Der Berufsverband macht aber darauf aufmerksam, dass auch die schulergänzende Kinderbetreuung einzubeziehen sei, da Familien wie auch Arbeitgeber auf ein durchgehendes Betreuungsangebot angewiesen seien.

### 3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

	Anregungen/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme RR
<b>Titel</b>	Vorschlag für neue Formulierung Gesetz über die familien- <b>und schulergänzende</b> Kinderbetreuung	GN	<b>Ablehnung</b> Kein Eingriff in schulische Tagesstruktur der Gemeinden,

	Anregungen/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme RR
			da kommunal unterschiedliche Ausgangslagen.
<b>Art. 1</b>	Vorschlag für neue Formulierung: Dieses Gesetz regelt die Finanzierung der familienergänzenden Betreuung von Kindern <b>bis maximal zum vollendeten 12. Altersjahr</b> in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (Betreuungseinrichtungen).	FDP KiTa L	<b>Ablehnung</b> Vgl. hiervor unter „Titel“.
	Vorschlag für neue Formulierung: Dieses Gesetz regelt <b>die familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern in bewilligten Betreuungseinrichtungen.</b>	GN	<b>Ablehnung</b> Vgl. hiervor unter „Titel“.
	Vorschlag für neue Formulierung: Dieses Gesetz regelt die Finanzierung der familienergänzenden Betreuung von Kindern <del>vor Beginn ihrer Schulpflicht</del> in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (Betreuungseinrichtungen).	STA	<b>Ablehnung</b> Vgl. hiervor unter „Titel“.
<b>Art. 2</b>	Vorschlag für neue Formulierung: Dieses Gesetz bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie sowie Erwerbstätigkeit oder Ausbildung durch erwerbs- und ausbildungsverträgliche Betreuungsformen zu <del>erleichtern</del> <b>fördern.</b> <b>Die Förderung dient der Unterstützung der Obhutsberechtigten bei der Betreuung ihrer Kinder während der Arbeitszeiten und dauert bis zum Abschluss der Volksschule.</b>	GN	<b>Ablehnung</b> Der Kanton übernimmt keine Führungsrolle bei der Entwicklung von Betreuungsangeboten.
	Vorschlag für neue Formulierung: Dieses Gesetz bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie sowie Erwerbstätigkeit oder Ausbildung <b>sowie die Unterstützung bei gesundheitlichen oder sozialen Problemen</b> durch <del>erwerbs- und ausbildungsverträgliche</del> Betreuungsformen zu erleichtern.	STA	<b>Teilweise Gutheissung</b> Keine sozialpolitische Vorlage – siehe aber Art. 10.
<b>Art. 3</b>	Die FDP hat Bedenken, dass auch Tagesfamilien unter das Bewilligungsregime der PAVO gestellt werden sollen! Grundsätzlich prüfen, ob Tagesfamilien nicht in den einzelnen Gemeinden koordiniert und anerkannt werden sollen. Dies anstelle einer Vermittlungsstelle gemäss Art. 4.	FDP	<b>Teilweise Zustimmung</b> Tagesfamilien benötigen gemäss PAVO keine Bewilligung. Die Betreuungsverhältnisse sind einzig meldepflichtig. Dies wird sich nicht ändern. Es ist nicht geplant, weitere Aufgaben an die Gemeinden zu delegieren.
	Vorschlag für neue Formulierung: Der Kanton kann Betreuungseinrichtungen im Kanton als beitragsberechtigt anerkennen: 1. die einem Bedarf <b>gemäss Gesamtstrategie</b> entsprechen; Ergänzung (eventuell eigener Artikel): Zur Schaffung von Ausbildungsplätzen sind für Betreuungseinrichtungen finanzielle Anreize zu	GN	<b>Ablehnung</b> Kanton übernimmt keine Führungsrolle bei der Entwicklung der Betreuungsangebote. Dies ist Sache der Einrichtungen. Kanton koordiniert jedoch die Angebote.

	Anregungen/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme RR
	schaffen.		
	<p>Mit dem Ausstellen der Betriebsbewilligung durch den Kanton wird Nachfolgendes festgehalten:            „Diese Bewilligung ist keine Anerkennung für die Berechtigung auf finanzielle Beiträge des Kantons“.            Dies steht mit der Gesetzesvorlage im krassen Widerspruch.</p>	KiTa L	<p><b>Kein Widerspruch</b></p> <p>Wenn alle Voraussetzungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind, muss der Kanton eine Bewilligung erteilen. Dies bedeutet aber noch nicht, dass die Einrichtung finanziell vom Kanton oder den Gemeinden unterstützt werden muss. Dazu benötigt die Einrichtung eine Anerkennung.</p>
	<p>Wir begrüßen, dass neu eine Bewilligung und Beitragsberechtigung der Institutionen besteht und nicht mehr – wie heute – die Bewilligung auf eine Person, z. B. die GeschäftsführerIn ausgestellt wird.</p> <p>Vermehrt noch müsste in der Bewilligung und in der Beitragsberechtigung die Zugehörigkeit zu entsprechenden Verbänden (KitaS und Tagesfamilien Schweiz) in Verbindung gebracht werden. Die Verbände sichern schweizweit die nötigen Standards und aktualisieren sie laufend.</p> <p>Es besteht ein Widerspruch, wenn zwar die Punkte 1-6 erst zu einer Bewilligung führen, dann aber in Absatz 2 kein Rechtsanspruch für eine Anerkennung als beitragsberechtigter Betreuungseinrichtung besteht.</p>	CHUIS	<p><b>Kein Widerspruch</b></p> <p>Wer Bewilligung nach PAVO hat, kann Tätigkeit ausüben; kantonale Anerkennung hat „nur“ zur Folge dass eine finanzielle Beteiligung erfolgt; darauf besteht kein Rechtsanspruch, da Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage gewährleistet werden soll.</p>
<b>Art. 5</b>	<p>Vorschlag für neue Formulierung:            Aufgaben des Kantons</p> <p>Der Kanton übt die Aufsicht über den Vollzug der Kinderbetreuungsgesetzgebung aus. <b>Er berät die politischen Gemeinden, die Schulgemeinden und die Anbieter.</b></p> <p>Er hat zudem insbesondere folgende Aufgaben:  <b>1. Erstellung einer Gesamtstrategie der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung inkl. einer regelmässigen Bestandes- und Bedarfserhebung;</b>  <b>2. Bestimmung der Qualitätsstandards der Betreuungsangebote; (was ist der Unterschied zu den Qualitätsstandards der Aufsicht und Bewilligung?)</b>  <b>3. Kontrolle der Einhaltung der Qualitätsstandards; (erfolgt dies nicht schon mit der Aufsicht und Bewilligung von Betreuungsinstitutionen? Wird sie dann doppelt gemacht?)</b>  <del>3. zusammen mit den politischen Gemeinden die periodische Ermittlung von Bedarf und Angebot an Betreuungsplätzen;</del>  <b>4. Koordination und Vernetzung der Betreuungsangebote;</b>  <b>5. Anerkennung beitragsberechtigter Betreuungsein-</b></p>	GN	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Der Kanton übernimmt bei der Entwicklung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung nicht den lead.</p>

	Anregungen/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme RR
	richtungen; 6. Festlegung der Zusammensetzung und Höhe der Normkosten für die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien.		
	In diesem Artikel werden beitragsberechtigte Einrichtungen explizit erwähnt. Die Betriebsbewilligungen werden aber auf eine Person ausgestellt und nicht auf die Einrichtung.	KiTa L	<b>Kenntnisnahme</b>
	Vorschlag für neuen Art. 6 <b>Aufgaben der politischen Gemeinden und der Schulgemeinden:</b> <b>Die Politischen Gemeinden und die Schulgemeinden fördern bei Bedarf die Schaffung und den Betrieb angemessener Angebote.</b> <b>Die Schulgemeinden sind für die schulergänzenden Betreuungsangebote sofern sie durch die Schulgemeinde angeboten werden verantwortlich.</b>	GN	<b>Ablehnung</b> Vgl. hiervoor unter „Titel“.
<b>Art. 6</b>	Vorschlag für neue Formulierung: Die Gemeinden leisten Obhutsberechtigten Beiträge an deren Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung in beitragsberechtigten Betreuungseinrichtungen im <b>und ausserhalb</b> des Kantons. Der Regierungsrat bestimmt in einer Verordnung: 1. Die Höhe der Beiträge der Gemeinden; und 2. Im Rahmen <del>der bewilligten Kredite</del> <b>eines vierjährigen Rahmenkredites</b> die Höhe der Beiträge des Kantons.	GN	<b>Ablehnung</b> Es sollen – zumindest vorerst – nur Betreuungseinrichtungen im Kanton unterstützt werden. Lösungsansatz über Rahmenkredit wird nicht weiter verfolgt. Es besteht zwar eine gewisse Planungsunsicherheit, der Kredit wird aber wohl vom Landrat nicht ohne Weiteres gestrichen.
	Damit das Gesetz nicht dem Grundsatz der Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden widerspricht, wollen die Gemeinden bei diesem Artikel ein zwingendes Mitbestimmungsrecht: Vorschlag: Art. 6 Abs. 2 Der Regierungsrat bestimmt <b>1. zusammen mit Vertretern aus sämtlichen Gemeinden</b> die Höhe der Beiträge der Gemeinden Beispielhaft erwähnen die Gemeinden das „System Spitex“. Mit der Einberufung von Delegierten könnten an den Versammlungen die Tarife diskutiert und festgelegt werden.	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL	<b>Zustimmung</b> Der Regierungsrat legt nach vorgängiger Anhörung die Beiträge der Gemeinden fest. Somit ist eine gewisse Einflussnahme durch die Gemeinden sichergestellt.
	Vorschlag für neue Formulierung: Der Regierungsrat bestimmt in einer Verordnung: <b>1. nach Absprache mit den Gemeinden die Höhe der Gemeindebeiträge.</b>	STA	<b>Zustimmung</b> Vgl. oben zu Gemeinden.
	Die Beiträge an die beitragsberechtigten Institutionen sollen in einem Rahmenkredit für vier Jahre definiert werden. Der neue Rahmenkredit für die Folgeperiode ist mindestens ein Jahr vor dem Auslaufen des geltenden Rahmenkredits vorzulegen und im	CHUIS	<b>Ablehnung</b> Vgl. oben zu GN.

	Anregungen/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme RR
	<p>Landrat zu verabschieden. Vorbehalten bleiben Beiträge an neue Institutionen, über deren Beitrag, bis zur Aufnahme in den nächsten Rahmenkredit, jährlich im Rahmen des Budgets zusätzlich beschlossen wird.</p> <p>Wortlaut:</p> <p>2 Der Regierungsrat bestimmt in einer Verordnung ...</p> <p>2. die Höhe der Beiträge des Kantons (statt: im Rahmen der bewilligten Kredite die Höhe der Beiträge des Kantons.</p> <p>... oder allenfalls Variante: im Rahmen der bewilligten Rahmenkredite die Höhe der Beiträge des Kantons.</p>		
<b>Art. 7</b>	<p>Um in den Genuss des vollen Kantonsbeitrages zu kommen, ist für eine Kindertagesstätte erforderlich, dass diese im Vorjahr zu mindestens 80% belegt gewesen sein muss. Diese Regelung kann die FDP. Die Liberalen nicht akzeptieren; sie geht an der Praxis vorbei.</p> <p>Einerseits erachten wir einen Prozentsatz von 80% als klar zu hoch. Einer Belegung von 66% können wir zustimmen. Zudem darf nicht allein auf ein vorausgehendes Jahr abgestellt werden, sondern auf den Durchschnitt von mindestens zwei Jahren. Eine Unterbelegung einer Betreuungsstätte kann nämlich verschiedenste Gründe haben, welche vom Betreiber der Betreuungsstätte nicht beeinflusst und schon gar nicht verschuldet wird. Bei einer Maximalbelegung von beispielsweise 12 Plätzen hat der Wegzug von zwei Familien bereits Einfluss auf den Kantonsbeitrag. Vor allem massgebend für Kantons- und Gemeindebeiträge soll aber die Qualität der Tagesstätte sein und weniger eine zeitliche Unterbelegung, welche nicht beeinflussbar ist.</p>	FDP	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Kanton muss Gewähr haben, dass eine gewisse Auslastung der Betreuungseinrichtungen besteht. Zudem wird unter 80 % ein reduzierter Betrag gezahlt. Bei einer Auslastung von 70% erfolgt immer noch eine Entschädigung von 87.5% des Gesamtbetrages.</p>
	<p>Vorschlag für neue Formulierung:</p> <p>Der Kanton entrichtet anerkannten Betreuungseinrichtungen und <del>einer</del> anerkannten Vermittlungsstellen <b>von Tageseltern</b> jährliche Beiträge <b>im Rahmen des Rahmenkredites</b>.</p>	GN	<p><b>Teilweise Zustimmung</b></p>
	<p>Nach unserer Ansicht müsste es korrekt formuliert werden:</p> <p>Der Kanton entrichtet anerkannten Betreuungseinrichtungen und einer Vermittlungsstelle jährliche Beiträge, im Rahmen <b>der vom Landrat</b> bewilligten Budgetkredite.</p>	KiTa L	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Nur der Landrat kann das Budget bewilligen.</p>
<b>Art. 8</b>	<p>Gemäss Ziffer 2 richtet sich der Gemeindebeitrag nach der ausserfamiliären zeitlichen Inanspruchnahme der Obhutsberechtigten wie insbesondere Erwerbstätigkeit oder Ausbildung.</p>	FDP	<p><b>Teilweise Gutheissung</b></p> <p>Keine sozialpolitische Vorlage – siehe aber Art. 10.</p>

	Anregungen/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme RR
	Sind der Ansicht, dass die – wohl nicht abschliessend – aufgezählten Gründe nicht genügen. Ziff. 2 muss extensiv ausgelegt werden, indem eine zeitliche Inanspruchnahme eines Obhutsberechtigten z.B. infolge Krankheit, Unfall oder bei nachweislicher Stellensuche auch Berücksichtigung findet. In solchen Fällen müssen eine externe familiäre Kinderbetreuung gewährleistet sein und auch Gemeindebeiträge fließen.		
	Vorschlag für neue Formulierung: Der Gemeindebeitrag richtet sich nach: 3. der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des <b>gesamten</b> Haushalts, in welchem das zu betreuende Kind wohnt. Sie berechnet sich nach dem steuerbaren Einkommen und Vermögen.	STA	<b>Ablehnung</b> Ergänzung ist nicht nötig.
	Wer legt die Normkosten fest? Wo sind die Teuerung oder der Landesindex der Konsumentenpreise festgelegt? Wir vertreten ganz klar den Standpunkt, dass die Ausführungen unter 2. nicht ausreichen. Es kann eine zeitliche Inanspruchnahme auch bei Krankheit, Unfall oder bei nachweislicher Stellensuche (gemeldet beim RAV) sein. Dies ist sehr schwammig und zu eng definiert. Gerade bei Erkrankungen und/oder Unfall, der Eltern oder eines Elternteiles kann oder muss eine externe familiäre Betreuung gewährleistet sein. Auch wenn Eltern die Pflege eines nahestehenden Verwandten oder eines behinderten Kindes wahrnehmen, sind Entlastungsplätze durch die Gemeinden zu finanzieren. Ebenfalls bei nachweislicher Stellensuche.	KiTa L	<b>Teilweise Gutheissung</b> Der Regierungsrat legt Normkosten in der Vollzugsverordnung fest. Grundsätzlich keine sozialpolitische Vorlage, vgl. aber Art. 10.
	Der Gemeindebeitrag richtet sich nach: In Ergänzung dazu gehören auch: Krankheit und Invalidität Via RAV Stellensuchende	CHUIS	<b>Teilweise Gutheissung</b> Vgl. oben zu KiTa L.
<b>Art. 9</b>	Gemäss Art. 9 Abs. 2 hat die zeitliche Inanspruchnahme mindestens 120 Prozent zu umfassen. Solch absolute Vorgaben sind problematisch: Was ist, wenn beispielsweise der eine Partner 80% Schicht arbeitet und die Partnerin 20% und eventuell auf Abruf/Piquet? Oft liegen auch keine schriftlichen Arbeitsverträge vor. Diese Vorgaben müssen daher plausibel nachgewiesen werden können. Gerade Kindern mit einem Migrationshintergrund wird die Integration erschwert, wenn sie nicht in Betreuungsstätten aufgenommen werden können.	FDP	<b>Ablehnung</b> Absolute Gerechtigkeit ist nicht möglich. Somit sind im Einzelfall Ungerechtigkeiten möglich. Abgrenzungen sind nötig.
	Auch geregelt werden müssen: - Arbeitslose Obhutsberechtigte - Obhutsberechtigte mit einer sozialen	GN	<b>Teilweise Gutheissung</b> Vgl. oben zu KiTa L.

	Anregungen/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme RR
	<p>Indikation</p> <p>Vorschlag:                      Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen, sich in einer anerkannten Ausbildung befinden oder aufgrund einer sozialen Indikation einer Fachstelle haben allenfalls Anspruch auf Gemeindebeiträge.</p>		
	<p>Die zeitliche Inanspruchnahme und die Dauer der ausserfamiliären Betreuung haben in einem angemessenen Verhältnis zu stehen.</p> <p>Hier erwarten wir eine klarere Definition. Aus unserer Sicht ist der Begriff „angemessenen“ sehr dehnbar und wird bestimmt subjektiv bewertet. Konflikte sind hier vorprogrammiert. Zudem ist unklar, wer darüber befindet, ob eine Dauer angemessen oder nicht ist. Bitte ein Gremium definieren.</p>	SVP	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Klare Abgrenzung wohl wünschenswert, würde aber zu einer Aufblähung der Gesetzgebung führen, wenn jegliches Verhältnis abgegrenzt werden müsste.</p>
	<p>Wir möchten gerne mehr Klarheit schaffen und den Gesetzesartikel wie folgt abändern:</p> <p>Art. 9 Abs. 1                      Anspruch auf Gemeindebeiträge haben Obhutsberechtigte mit Wohnsitz im Kanton Nidwalden, die infolge ausserfamiliärer zeitlicher Inanspruchnahme durch <i>Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Ausbildung</i> Angebote anerkannter Betreuungseinrichtungen nutzen.</p>	BEC, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL	<p><b>Teilweise Gutheissung</b></p> <p>Vgl. oben zu KiTa L.</p> <p>Es handelt sich hier nicht um eine sozialpolitische Vorlage, daher liegt das Schwergewicht auf Abwesenheit durch Arbeit / Ausbildung. Keine Anspruchsberechtigung, aber Möglichkeit der Gemeinden, finanzielle Mittel zu sprechen (siehe Art. 10).</p>
	<p>Art. 9 Abs. 4                      Ausserdem besteht ein Anspruch auf Gemeindebeiträge, wenn aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen Angebote von anerkannten Betreuungseinrichtungen genutzt werden müssen. Für die Geltendmachung ist ein entsprechender ärztlicher Attest, ein Entscheid der Kinderschutzbehörde oder weitere Unterlagen, welche die Notwendigkeit der Nutzung eines Betreuungsangebotes ausweisen, vorzulegen. Die Dauer der Unterstützung stützt sich auf die Dauer der ausgewiesenen Einschränkung.</p>	STA	<p><b>Teilweise Gutheissung</b></p> <p>Vgl. oben zu KiTa L.</p>
	<p>120 Prozent müssen erreicht werden. Was ist, wenn der Partner 80% Schichtarbeitet und die Frau 20% auf Abruf arbeitet, oder nur über einen mündlichen Vertrag verfügt?</p> <p>Gerade bei Bildungsfremden mit Migrationshintergrund werden Frauen oft auf dem Arbeitsmarkt ausgenutzt. In den meisten Fällen treten die 120% ein. Aber immer wieder kommt es zu Ausnahmesitu-</p>	KiTa L	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Bei gemeinsamer Erwerbstätigkeit bis 100 % sind Kinder selbst zu betreuen und bis 120 % ist eigene Organisation der Kinderbetreuung möglich (u.a. auch durch KiTa, aber ohne finanzielle Unterstüt-</p>

	Anregungen/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme RR
	<p>ationen und gerade Familien, wie bereits erwähnt mit Migrationshintergrund und bildungsferne Familien, welche dann noch oft sozialschwach sind, fallen durch das Raster.</p> <p>Gerade diesen Kindern wird der Zugang zu einer Institution verwehrt, wenn die Eltern nicht von einem Gemeindebeitrag profitieren können.</p> <p>Auch Kinderschutzmassnahmen im vorschulischen Bereich wurden vollständig ausgeblendet.</p>		zung).
	<p>In der Definition der nötigen prozentualen Arbeitstätigkeit für die Anspruchsberechtigung fehlen noch die Aspekte der:</p> <p>Arbeit auf Abruf (z.B. StundenlöhnerInnen an Kassen der Lebensmittel-Ketten oder in der Marktfor-</p> <p>schung).</p> <p>Regelung des Konkubinats (z.B. wenn länger als 24 Monate, vergleiche ZGB)</p> <p>Die Dauer der ausserfamiliären Betreuung hat in einem angemessenen Verhältnis zu stehen. Dieser Absatz ist sehr ungenau, kann zu unnötigen Rechtsstreitigkeiten führen und ist deshalb zu streichen.</p>	CHUIS	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Keine sozialpolitische Vorlage.</p> <p>Regelungen können per se nicht immer messerscharf formuliert werden und stützen sich daher auf unbestimmte Rechtsbegriffe.</p>
<b>Art. 12</b>	<p>Vorschlag für neue Formulierung:</p> <p>5. Auszahlung</p> <p>Die Gemeindebeiträge sind unter Vorbehalt von Art. 13 den beitragsberechtigten Betreuungseinrichtungen auszusahlen. <b>Die Obhutsberechtigten erhalten Betreuungsgutscheine in der Höhe des um den Gemeindebeitrag reduzierten Tarifes.</b></p>	GN	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Modell NW ist faktisch ein Gutscheinmodell, basiert jedoch auf einem anderen Entschädigungsansatz.</p>
<b>Art. 14</b>	<p>Abs.1</p> <p>„Unrechtmässig bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.“</p> <p>Frage: Was sind die Konsequenzen, wenn dieser Aufforderung nicht entsprochen wird oder entsprochen werden kann?</p> <p>Abs. 2</p> <p>Wer Beiträge gutgläubig empfangen hat, muss diese nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.</p> <p>Frage: Wer beurteilt bei dieser gummigen Aussage, wann es sich um „gutgläubig empfangen“ oder eine „grosse Härte“ handelt und wer umschreibt diesen Begriff bzw. entscheidet darüber?</p>	SVP	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Begriffe Gutgläubigkeit und Härte sind in der Rechtsprechung umfassend definiert.</p>
	<p>Vorschlag für neue Formulierung</p> <p>Abs. 1</p> <p><b>Rechtmässig bezogene Beiträge sind nicht rückerstattungspflichtig.</b></p> <p>Abs. 4</p> <p>Der Rückforderungsanspruch der unrechtmässig be-</p>	STA	<p><b>teilweise Zustimmung</b></p> <p>Wenn keine Rückerstattungspflicht für rechtmässig bezogene Beiträge vorgesehen ist, besteht eine solche nicht, sie würde nur bestehen, wenn sie explizit vorgesehen wäre (vgl. SHG).</p>

	Anregungen/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme RR
	zogenen Beiträge erlischt <del>mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem der Kanton beziehungsweise die Gemeinde Kenntnis davon erhalten hat</del> , spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der Beitragsleistungen. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend.		Absolute Frist wird bei 5 Jahren belassen, aber relative Frist auf 2 Jahre heraufgesetzt.
	Wer entscheidet in welchem Umfang, wann eine grosse Härte vorliegt? Gutgläubig erhaltene Beiträge sind nicht zurückzuerstatten.	KiTa L	<b>Kenntnisnahme</b> Bei Streitigkeit entscheiden die Verwaltungsbehörden bzw. die Gerichte (Begriffe Gutgläubigkeit und Härte sind in der Rechtsprechung umfassend definiert).
	Hier muss die Person oder die Institution benannt werden, welche diese zurück zu erstatteten Beiträge vollzieht und verfolgt.	CHUIS	<b>Kenntnisnahme</b> Für die Rückforderung sind Leistungserbringer bzw. die Gemeinden zuständig. Dies muss nicht geregelt werden.
<b>Art. 16</b>	Ist dieser Artikel zum Vollzug bundesrechtskonform? Bundesrecht bricht kantonales Recht.	KiTa L	<b>Ablehnung</b> Unklar, was mit welchem Bundesrecht nicht konform sein soll.
	Hier muss der Bezug zum Bundesrecht erwähnt werden und wie sich das kantonale Recht dem Bundesrecht angleicht oder angleichen soll.	CHUIS	<b>Kenntnisnahme</b>

#### 4 Bemerkungen zur Verordnung

Einige Teilnehmer der Vernehmlassung haben auch Bemerkungen zum mitgelieferten Verordnungsentwurf gemacht. Der Regierungsrat nimmt diese Hinweise zur Kenntnis und wird zu gegebener Zeit in der Verordnung zum Kinderbetreuungsgesetz darauf eingehen.

#### 5 Zusammenfassung

- Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützt die Gesetzesvorlage. Die stärkste Kritik kommt von der SVP. Die Partei stellt sich aber nicht grundsätzlich gegen eine gesetzliche Regelung der familienergänzenden Kinderbetreuung.
- Für GN geht das Kinderbetreuungsgesetz eindeutig zu wenig weit. Die Partei schlägt vor, mit dem Gesetz die familien- und die schulergänzende Kinderbetreuung zu regeln sowie den Gemeinden und dem Kanton mehr Verantwortung für die Entwicklung und Steuerung der Betreuungsangebote zu übertragen.
- FDP, GN, STA und KiTa L bemängeln, dass die Vorlage bloss die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung für Kinder vor Beginn der Schulpflicht regelt. GN

möchte eine Regelung für Kinder bis Ende der Schulpflicht, FDP und KiTa L schlagen vor, den Geltungsbereich der Vorlage bis zum vollendeten 12. Altersjahr auszudehnen. Bis zu diesem Alter werden Kinder in der Regel in Kindertagesstätten betreut.

- Alle Gemeinden fordern eine Mitsprachemöglichkeit bei der Festlegung der Normkosten, welche Einfluss auf die Gemeindebeiträge haben.
- Alle Gemeinden sowie FDP, GN, KiTa L und CHUIS wünschen eine Ausweitung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Elternbeiträge.
- In der Vollzugsverordnung zum Kinderbetreuungsgesetz wird vorgeschlagen, abgestufte Elternbeiträge bis zu einem steuerbaren Einkommen (inkl. 10% des steuerbaren Vermögens) von maximal 80'000 Franken zu gewähren. 10 Gemeinen und SVP wollen diesen Grenzwert auf 65'000 Franken senken. Damit soll dem Anliegen Rechnung getragen werden, dass nur Eltern in einfachen wirtschaftlichen Verhältnissen unterstützt werden.
- FDP, KiTa L und CHUIS beurteilen eine Belegung der Plätze einer Betreuungseinrichtung von 80% zu hoch, um den vollen Kantonsbeitrag geltend zu machen.
- CHUIS und KiTa L beantragen zusätzliche Kantonsbeiträge für Betreuungseinrichtungen, welche Lehrlinge ausbilden.

Stans, 19. Juni 2012

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

*Hugo Kayser*

Landschreiber

*Hugo Murer*